

Allgemeine Bedingungen für die Wohnen Soforthilfe

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Örtlicher Geltungsbereich und Leistungen
Artikel 3	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Sachlicher Geltungsbereich, versicherte Personen
Artikel 5	Versicherungsfall
Artikel 6	Risikoausschlüsse
Artikel 7	Obliegenheiten
Artikel 8	Versicherungsperiode, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie
Artikel 9	Vertragsdauer und Beendigung des Versicherungsschutzes, Prämienänderung
Artikel 10	Beendigung des Versicherungsvertrages
Artikel 11	Ansprüche gegenüber Dritten
Artikel 12	Mehrfache Versicherung
Artikel 13	Subsidiarität
Artikel 14	Gerichtsstand
Artikel 15	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
Artikel 16	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung, anzuwendendes Recht

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der Versicherer leistet nach Eintritt des Versicherungsfalles Information und auf Wunsch Organisation im Namen der versicherten Person oder Ersatz für aufgewendete Kosten gemäß Art. 2 Pkt. 2.

Artikel 2

Örtlicher Geltungsbereich und Leistungen

- Örtlicher Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den in der Polizze angeführten Versicherungsort; ausgenommen davon ist die Leistung Rückreise/Reiseabbruch, welche weltweit (ausgenommen in Österreich) erbracht wird.
- Informationsleistungen
 - Nennung von Hotels, Pensionen und anderen Unterkunstmöglichkeiten bei Unbewohnbarkeit der Wohnung
 - Nennung von Betreuungsmöglichkeiten für erkrankte Kinder, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht möglich ist
 - Nennung von Ärzten mit Notdienst
 - Nennung von Apotheken mit Nacht- und Wochenenddienst
- Leistungen mit Kostenübernahme
 - Handwerkerservice
 - Sanitärinstallateure bei Leitungsschäden
 - Elektroinstallateure bei Schäden an elektrischen Leitungen
 - Elektrotechniker bei Schäden, Defekten, Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten
 - Dachdecker bei Sturmschäden
 - Gas- und Heizungsinstallateure bei Gasgebrechen und Ausfall der Heizung bzw. des Warmwassers
 - Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
 - Rohrreinigungsfirmlen bei Verstopfungen des Rohrsystems
 - Schlosser bei Schlossänderungen aufgrund von Einbruch
 Nach einem Schadenereignis übernimmt der Versicherer die Kosten aus Information, Organisation, Wegzeit und max. 1 Arbeitsstunde für obige Serviceleistungen inkl. Kleinmaterial bis insgesamt max. € 300,00.
 - Bewachung der Wohnung
Wenn nach einem Schadensfall die Bewachung der Wohnung erforderlich ist, übernimmt der Versicherer die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag.
 - Schlüsseldienste
Wenn der Versicherungsnehmer die Eingangstür zum versicherten Objekt nicht öffnen kann, sorgt der Versicherer für einen Schlüsseldienst und übernimmt die Kosten der Türöffnung.
 - Rückreise, Reiseabbruch
Bei einem erheblichen Schaden an der in der Polizze angeführten versicherten Sache, übernimmt der Versicherer die zusätzlich anfallenden Rückreisekosten bis max. € 1.800,00; bei mehreren Personen bis max. € 3.600,00 bis zum ordentlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
 - Psychologische Betreuung nach Einbruch
Nach einem Einbruch organisiert der Versicherer eine psychologische Betreuung für den Versicherungsnehmer und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt € 150,00 pro Versicherungsfall.
 - Leihheizgerät
Der Versicherer übernimmt die Organisation und die Kosten eines Leihheizgerätes bei Ausfall der Heizungsanlage der versicherten Wohnung während der Heizperiode für € 300,00 pro Schadensfall.
 - Notstromaggregat
Der Versicherer übernimmt die Organisation und die Kosten eines Notstromaggregats bei Ausfall der Stromversorgung der versicherten Wohnung bis zu einem Höchstbetrag von € 300,00 pro Schadensfall.

- Dachabräumkosten bei drohendem Schneedruck
Ist aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse und eines drohenden Schneedruckschadens eine Schneeabräumung vom Dach dringend erforderlich, um einen größeren Folgeschaden zu verhindern (Notfall), übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu € 300,00 pro Schadensfall.
Eine Kostenbeteiligung erfolgt für maximal zwei notfallbedingte Schneeabräumungen pro Kalenderjahr.
- Schädlingsbekämpfung
Der Versicherer übernimmt die Organisation und Kosten für die Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern am Eigenheim bis zu € 300,00 pro Schadensfall.
- Leckortung
Bei plötzlichem Auftreten von Feuchtigkeit an Mauern, Decken oder Böden des versicherten und im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Wohngebäudes organisiert der Versicherer geeignete Firmen zum – nach Möglichkeit zerstörungsfreien – Auffinden einer Schadenstelle, auch wenn es sich um keinen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden handelt. Nach dem Auffinden der Schadenstelle sind weitere Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen. Eine Kostenübernahme durch den Versicherer erfolgt bis zur Feststellung, ob es sich um einen Leitungswasserschaden handelt oder nicht, maximal jedoch bis zu € 300,00.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch dauernde Grundfeuchte, aufsteigende Feuchtigkeit, Hangwasser, Sickerwasser, sowie Feuchtigkeitseintritte über Dächer aller Art.
- Sicherheitsberatung
Der Versicherer übernimmt die Organisation und Kosten einer einmaligen Sicherheitsberatung für das versicherte Eigenheim durch dafür spezialisierte Unternehmen und Behörden bis zu einer Summe von € 300,00 pro Vertrag.
- Feuerpolizeiliche Beratung
Der Versicherer übernimmt die Organisation und Kosten einer einmaligen feuerpolizeilichen Beratung für das versicherte Eigenheim durch dafür spezialisierte Unternehmen und Behörden bis zu einer Summe von € 300,00 pro Vertrag.
- Umzugsdienste, Notlagerung
Der Versicherer übernimmt die Organisation und Kosten von Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Schadensfall vorübergehend weggebracht werden muss, sowie deren Lagerung bis zu einem Höchstbetrag von € 400,00.
- Leistungen ohne Kostenübernahme
 - Ersatzunterkunft
Wenn nach einem Schadensfall die Wohnung nicht bewohnbar ist, übernimmt der Versicherer die Organisation von Hotels bzw. Pensionen.

Artikel 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Bedachtnahme der §§ 38 ff VersVG eintreten.

Artikel 4

Sachlicher Geltungsbereich, versicherte Personen

- Im Rahmen der Wohnen-Soforthilfe besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer laut Polizze.
- Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
- Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 5

Versicherungsfall

- Versicherungsfall ist das/der dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis bzw. Bedarf an Informations- und Serviceleistungen.

Artikel 6 Risikoausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle die:
- 1 mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von Hoher Hand und Erdbeben, unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 2 bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten sowie für Versicherungsfälle, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist bzw. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
 - 3 mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

Artikel 7 Obliegenheiten

- 1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 1.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unter der 24-Stunden-Notrufnummer noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich anzuzeigen;
 - 1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.
 - 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
 - 1.6 dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der versicherten Personen ergibt;
- 2 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung in Höhe dieser Kosten kürzen.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
- 4 Geldbeträge, die der Versicherer für die versicherte Person verauslagt oder als Darlehen überlassen hat, muss diese unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen. Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, der versicherten Person eine Bankverbindung für die Einzahlung zu benennen.

Artikel 8 Versicherungsperiode, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie

- 1 Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.
- 2 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 3 Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
- 4 Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Police (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 5 Vor Einlösung der Police gewährt der Versicherer vorläufige Deckung. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird, und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 9 Vertragsdauer und Beendigung des Versicherungsschutzes, Prämienänderung

- 1 Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, nach mindestens einjähriger Vertragsdauer, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsdauer verlängert sich um ein Jahr, wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
- 2 Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese die zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltende Prämie nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer kann binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung über eine Prämienhöhung den Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung kündigen.

Artikel 10 Beendigung des Versicherungsvertrages

- 1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
 - 1.1 Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
 - nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung
 - nach Rechtskraft des Urteils im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht
 - nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
- 1.2 der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.
 - 1.2.1 Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
 - nach Anerkennung dem Grunde nach
 - nach erbrachter Versicherungsleistung
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.
 - 1.2.2 Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.3 Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG.
- 2 Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 11 Ansprüche gegenüber Dritten

- 1 Steht der versicherten Person ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 VersVG für die versicherte Person die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
- 2 Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit die versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 12 Mehrfache Versicherung

- Empfängt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung für denselben Versicherungsfall, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, dass die Ersatzleistung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als der durch die Versicherung abzudeckende Gesamtschaden.

Artikel 13 Subsidiarität

- Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 14 Gerichtsstand

- 1 Lehnt der Versicherer die Leistung ab, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt jedoch erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erhobenen Anspruch unter Anführung zumindest einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung schriftlich abgelehnt und die mit dem Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge mitgeteilt hat.
- 2 Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 15 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

- Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 16
Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung,
anzuwendendes Recht

- 1 Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
- 2 Für die Verjährung des Anspruches aus dem Versicherungsvertrag gelangt § 12 VersVG zur Anwendung.
- 3 Es gilt österreichisches Recht.